Satzung zur Änderung des § 3 b der Satzung zum Bebauungsplan "Elschetal" im Stadtteil Alchen

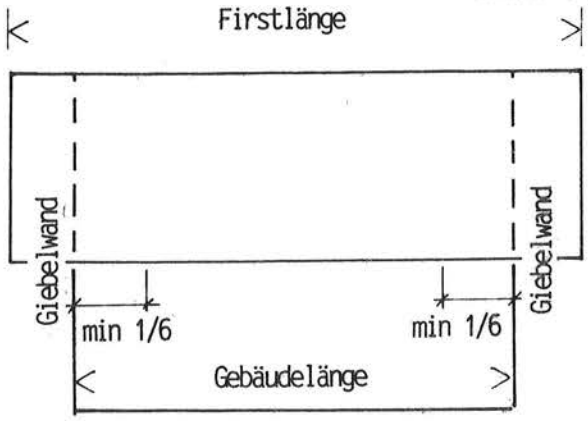
Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV.NW S. 419/532) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. mit § 4 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW 1984 S. 475/SGV NW 2223) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Freudenberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 b der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 "Elschetal" vom 13.08.1965 erhält folgende Fassung:

b. Baukörper:

Die Grundform des Grundrisses soll rechteckig sein. Die Geschoßhöhen dürfen 2,75 m nicht überschreiten. Das Anlegen von Drempeln ist bis zu einer Höhe von max. 50 cm zulässig. Der Einbau von Dachgauben ist grundsätzlich zulässig. Beim Einbau ist jeweils mind. 1/6 der Gebäudelänge (s. Skizze) gerechnet von den jeweiligen Giebelwand, freizuhalten.



§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Freudenberg, den

Herrmann Vomhof
Bürgermeister